



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang

Moers, den 23. August 2012

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.07.2012
2. Widmung von Straßen - Buschstraße von Jockenstraße bis Liebrechtstraße
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 30.07.2012
4. Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2011
5. Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2011
6. Aufgebot von Sparkassenbüchern

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 19.07.2012**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S.516/SGV.NRW. 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561/SGV. NRW. 281) hat der Rat der Stadt Moers am 04.07.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Kapellen am Sonntag, dem 16.09.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Zum Ortsteil Kapellen gehören Stockrahmsfeld, Hülshorst, Bettenkamp, Holderberg, Viertelsheide, Vennikel und Achterathsheide.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.07.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsflächen mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Buschstraße von Jockenstraße bis Liebrechtstraße

Die gewidmete Fläche befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 43, Flurstück 824

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs.2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) erhoben werden.

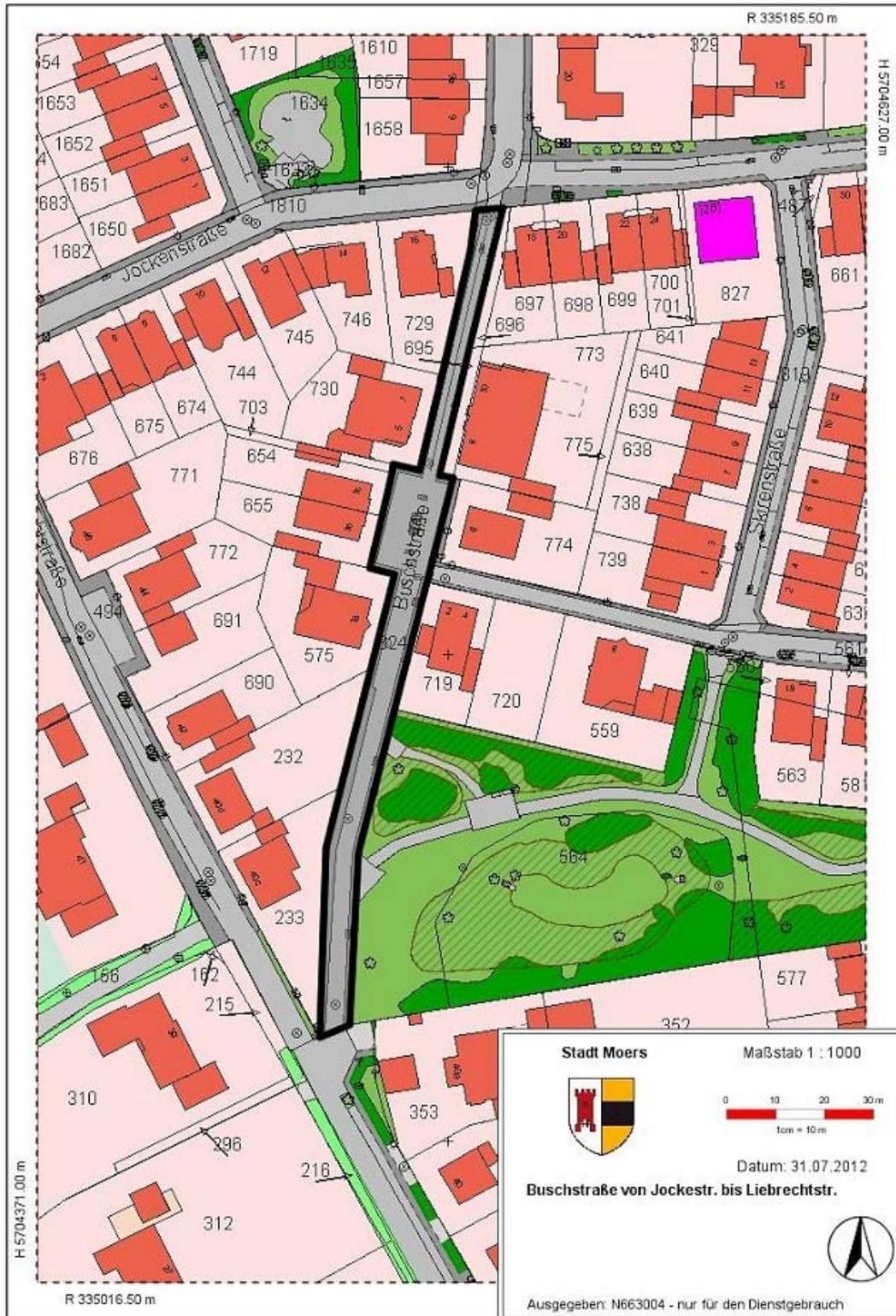
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 01.08.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 23.08.2012



**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallentsorgungssatzung) vom 30.07.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.863, ber.975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I 2012 S. 212 ff), des § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl I 2012 S. 257), und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).“

2. § 3 Abs. 1 Buchstabe d. wird wie folgt gefasst:

„d. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)“

3. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.“

4. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach dem KrWG übertragen worden sind.“

5. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem Abfallgesetz des Landes NRW und der Satzung des Kreises Wesel zur Abfallentsorgung verpflichtet.“

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem/jeder Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen für Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG.“

7. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.“

8. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kompostierung auf dem Grundstück ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG durchzuführen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Ungeziefer, nicht entsteht.“

9. § 23 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV.NRW.S.156) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchführen zu lassen.“

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 05.07.2012 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 30.07.2012

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

**Bekanntmachung über den Jahresabschluss des
Zentralen Gebäudemanagements Moers
zum 31.12.2011**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des ZGM zum 31.12.2011 wird mit einer Bilanzsumme von 3.976.206,28 € und einem Jahresüberschuss von 829.623,32 € festgestellt.

Dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung werden für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

2. Vom Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 829.623,32 € werden 50 % = 414.811,66 € an die Stadt Moers ausgeschüttet bzw. verrechnet. Die anderen 50 % = 414.811,66 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrales Gebäudemanagement Moers (ZGM). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.05.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 23.08.2012

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.07.2012

GPA NRW
Im Auftrag
Matthias Middel

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss bei der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Zentrales Gebäudemanagement Moers“, Vinzenzstr. 17, 47441 Moers eingesehen werden kann (§ 26 Abs. 3 EigVO).

Moers, den 17.07.2012

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Beigeordneter

Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 13.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2011 wird mit einer Bilanzsumme von 78.282.578,77 € festgestellt.**

Im Jahresabschluss 2011 beträgt:

der Jahresüberschuss 578.111,71 €

**Der Bilanzgewinn von 1.021.262,34 €
wird wie folgt verwendet:**

**Vom Bilanzgewinn 2011 von 1.021.262,34 €
wird eine Dividende von 6 % auf das
Stammkapital von 3.831.000,00 € gezahlt = 229.860,00 €**

Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von 791.402,34 €

- 2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.**

Die KPMG, Köln, hat am 21.05.2012 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2011 den als Anlage beigefügten **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 23.08.2012

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 21. Mai 2012

KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft
für den Öffentlichen Sektor
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Otto
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 23. August – 07. September 2012 in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 13.00 Uhr, aus.

Moers, den 13.07.2012

Roland Rösch Rainer Staats
Geschäftsführer Geschäftsführer

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3402174969 und 3402174977** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 11.07.2012

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand